

Grenze des Geltungsbereiches

Strassenbegrenzungslinie

Sichtwinkeldreiecke  
zwingende Baulinie

Baugrenze

Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Straßenbreite

Fläche für Gemeinbedarf

Fläche für Garagen, Flach- oder Pultdach, Dachneigung 0-7°

Erdgeschossig mit Satteldach, Dachneigung 25°

Zweigeschossig: Erd- und 1. Vollgeschoss, Satteldach, Dachneigung 25°, Toleranz +3°

Erdgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss, Satteldach 48-52°

Erdgeschossig mit Walmdach, Dachneigung Sattel 25° Walm 40°, Toleranz +3°

Bemessungsbreite von Straßen und Wegen

Geh- und Radfahrwege, Wirtschaftswege

B) Für die Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag für Teilung des Grundstückes

Grundstücknummer

Vorhandene Wohngebäude

Vorhandene Nebengebäude

Hochspannungseitung

Bereits ausgebaute Straßenfläche

Dachaufbauten und Kniestöcke sind unzulässig.

Erdgeschossig mit Walmdach  
Dachneigung 25° - 28°, Walmneigung bis 40°

Erdgeschossig mit Sattel- oder Walmdach  
Dachneigung 25° - 28°, Walmneigung bis 40°

E/W

E

1:500

8.0

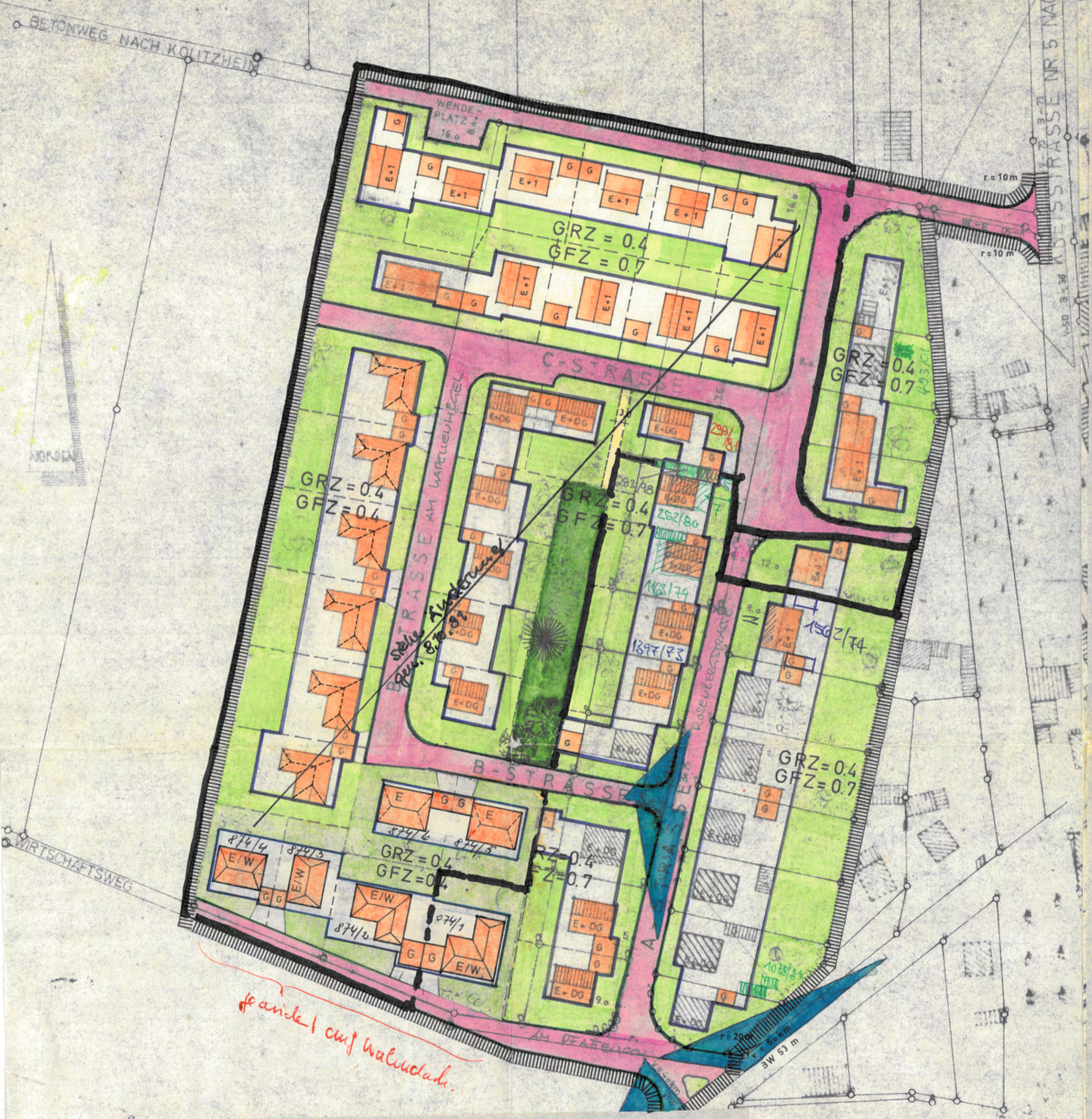
345

BEBAUUNGSPLANTEKTUR

TEILABSCHNITT IM BEBAUUNGSBEZIEH KOLITZHEIMER WEG

Dieser Teurplan ist Bestandteil der Satzung vom 23.4.1976. Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 5.5.1976 Nr. 2.0 - 610.

Schweinfurt, d. 5. 1976  
Landratsamt  
Beck RD  
Regierungsdirektor



Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden und Verkaufsräume für die Bewohner des Gebietes, Gaststätten und sonstige Versorgungseinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht beeinträchtigen.  
Zugelassen werden weiterhin nicht störende Handwerksbetriebe, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage und Umfang ihrer Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur entsprechend der Nutzung des Grundstückes und sich daraus ergebenden Bedarf zulässig. Gewerbliche Garagen sind unzulässig. Für Garagen, die nach den Festlegungen des Bebauungsplanes auf der Grenze errichtet werden sollen, wird die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt.
4. Untergeordnete Nebenanlagen, insbesondere Kleintierhaltungen oder ähnliche belästigende Anlagen, sind unzulässig. Sie können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck des Wohngebietes direkt dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen.
5. Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm. Bei Restgrundstücken oder Doppelhäusern mindest 400 qm. Die Grundflächenzahl beträgt 0,4; die Geschöflächenzahl 0,4 - 0,7.
6. Für die Abstandsregelung gilt Art.6) der Bayer. Bauordnung.
7. Die Höhen der Einfriedungen mit Ausnahme von konstruktiven Böschungsmauern darf 1,10 m ab Oberkante Gehsteig nicht übersteigen. Die Sockelhöhe von Einfriedungen darf nicht größer als 0,5 m sein. Grelle Farbanstriche von Einfriedungen sind untersagt; Drahtzäune sind zu hinterpflanzen.
8. Die Gebäude sind hart einzudecken. Zugelassen sind Tonziegel und Schiefer. Wellenbestplatten sind nur für Garageneindeckungen zulässig. Sie sind in rot oder Antrazit-Farbe zu halten. Fassadenflächen der Gebäude sind in gedeckten Farben zu halten. Die sichtbare Sockelhöhe der Gebäude darf 0,90 m nicht übersteigen.

Herlheim, den 2. Sept. 1973  
Hand. Ing.-Büro gegründet  
Herlheim, den 2. Sept. 1973

ARCHITEKTUR- u. INGENIEURBÜRO  
EUSEN WEIMANN  
GEROLZHOFEN  
Julius-Echter-Str. 15

HERLHEIM

LANDKREIS: SCHWEINFURT  
BEBAUUNGSPLAN NR1  
BEBAUUNGSBEZIEH: KOLITZHEIMER WEG  
M = 1:1 000

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet  
Bauweise: Offene Bauweise

Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2, Abs. 6, BBauG vom 2. April 1973 bis einschl. 2. Mai 1973 öffentlich ausgelegt.  
Herlheim, den 2. Juni 1973  
.....  
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 22. Mai 1973 gem. § 10, BBauG, am 31.8.1973 als Satzung beschlossen.  
Herlheim, den 31. August 1973  
.....  
(Der Bürgermeister)

Genehmigungsvermerk der Behörde: Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.1.1974 Nr. 2.0 - 610 gemäß § 11 BBauG i.V.m. mit der Verordnung vom 23.10.1968 i.d.F. vom 4.12.1972 (GBl. S. 650).  
Schweinfurt, 28. 1. 1974  
Landratsamt  
L.A.  
Beck RD

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 2. Febr. bis 12. Febr. 1974 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung u. Auslegung ist am 2. Febr. 1974 bekannt gemacht worden. Der Plan ist damit gem. § 12 BBauG am 2. Febr. 1974 rechtsverbindlich geworden.  
Herlheim, den 2. Febr. 1974  
.....